

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 210-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.555

Eingereicht am: 07.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sauvain (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Hirschi (Moutier, PSA)
Gasser (Bévilard, PSA)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 449/2018 vom 02. Mai 2018
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Quo vadis, Bellelay?

Gemäss Gesetz mussten die kantonalen psychiatrischen Einrichtungen per 1. Januar 2017 in Aktiengesellschaften umgewandelt und ausgelagert werden. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe mussten die Psychiatrischen Dienste Biel-Seeland – Berner Jura (PDBBJ) zur Netzwerk Psychische Gesundheit AG (Réseau Santé Mentale SA, RSM SA) werden, damit die vereinbarten Massnahmen eingehalten werden. Der Grundauftrag dieser Institution ist es, das Pflegeangebot zu gewährleisten.

Nach dem Rücktritt von Dr. Laslo Pataki ernannte der Regierungsrat am 29. Oktober 2015 Kantonsarzt Dr. Jan von Overbeck zum Direktor (CEO) ad interim der PDBBJ. Es handelte sich um eine 60-Prozent-Anstellung, die es Jan von Overbeck ermöglichen sollte, die nötigen Reformen in die Wege zu leiten. Gleichzeitig blieb Jan von Overbeck Kantonsarzt, allerdings mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad von 40 Prozent.

Diese Anstellung sollte bis spätestens am 30. April 2016, also bis zum Amtsantritt der neuen Direktorin oder des neuen Direktors dauern. Der Kantonsarzt nimmt diese beiden grossen Mandate aber bis heute wahr und ist somit noch immer in Teilzeit mit der Leitung der RSM SA betraut.

Alle sind sich einig, dass es bei dieser für das Personal und auch für die Patientinnen und Patienten heiklen Übergangsphase viel Takt, Offenheit und Einvernehmen braucht. Hartnäckigen

Gerüchten zufolge soll die Generaldirektion nicht sehr oft präsent, dafür sehr autoritär sein. Diese Art zu führen wirke sich sehr negativ auf das Arbeitsklima aus, das sich rapide verschlechtert habe.

Ein weiterer Punkt gibt zur Sorge Anlass: Es scheint, dass der Verwaltungsrat unter diesen Umständen Mühe hat, Kurs zu halten, um diesen Standort, der für die regionale Gesundheitsversorgung eine wichtige Rolle spielt, zu verstetigen. Wie dem auch sei, die strategischen Ausrichtungen dieses Führungsorgans sind für das Personal und aussenstehende Beobachter anscheinend nicht immer nachvollziehbar. Es herrscht der Eindruck, dem Schiff sei der Kapitän abhandengekommen, was das Unbehagen der Angestellten zusätzlich erhöht, zumal ihnen gewisse Entscheide widersprüchlich erscheinen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum hat der Kantonsarzt die Direktionsstelle noch immer inne, obwohl er sie doch nur für eine sehr kurze Zeit besetzen sollte?
2. Ist es mit einem Teilzeitdirektor möglich, die vielen heutigen und künftigen Herausforderungen zu meistern?
3. Ist die Funktion des Kantonsarztes mit der Funktion des RSM-Direktors kompatibel? Gibt es keine allfälligen Interessenskonflikte?
4. Anscheinend wurde der Direktor der Finanzabteilung aus wirtschaftlichen Gründen entlassen. Nach der Kündigung wurde jedoch innerhalb der Direktion eine neue Stelle geschaffen. Wie rechtfertigt dies der Verwaltungsrat?
5. Wie sieht der Regierungsrat die Wahl des Verwaltungsrats, eine wenig präselektierte Leitung aufrechtzuerhalten, die zudem Mühe bekundet, das Arbeitsklima zu verbessern?
6. Wäre es im Falle einer Annäherung von RSM SA und HJB SA ein Problem, dass die Sitze der beiden Verwaltungsräte von denselben Personen besetzt werden? Ist es trotz dieser Doppelfunktion und Rollenvermischung möglich, die spezifischen Interessen dieser beiden Einrichtungen unabhängig voneinander zu wahren?
7. Oft hiess es, man denke über ein interjurassisches Psychiatriewesen nach. Sind die ausserkantonalen Projekte und Partnerschaften noch immer aktuell?
8. Erachtet der Kanton die finanziellen Optionen des Verwaltungsrats und der Direktion (Werbung, Consultings, Audits usw.) für angebracht?

Antwort des Regierungsrates

Einleitend sei erwähnt, dass es sich bei dem Hôpital de Jura bernois (HJB SA) und der Réseau santé mentale (RSM SA) um rechtlich selbständige Unternehmen handelt, welche nach Artikel 25 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 [SpVG; BSG 812.11] eigenverantwortlich handeln und betriebswirtschaftliche Handlungsspielräume ausnützen. Der Kanton Bern hält an der HJB SA und der RSM SA die Aktienmehrheit. Die Spitalversorgung wird vom Kanton primär über die im SpVG und im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vorgegebenen Instrumente (Versorgungsplanung, Spitalliste und Jahresleistungsverträge) gesteuert. Die Interpellation nimmt Bezug auf die bevorstehende Situation der Umstrukturierung der HJB SA und der RSM SA und weist auf mögliche Interessenskonflikte des Stelleninhabers Dr. Jan von Overbeck als Kantonsarzt und als Direktor der RSM SA hin.

Zu den Fragen 1 und 2

Das Engagement von Herrn Dr. med. Jan von Overbeck als Direktor ad interim wurde im Februar 2016 im Rahmen einer Übergangslösung verlängert, weil sich im Verselbstständigungsprojekt der Regionalen Psychiatrischen Dienste abzeichnete, dass ein Zusammenschluss mit der HJB SA angestrebt werden soll. Herr Jan von Overbeck hat per 31. Oktober 2017 seinen Rücktritt als Direktor a.i. der RSM SA bekannt gegeben. Zu diesem Zeitpunkt hat sich der Fahrplan der Fusion der HJB SA und der RSM SA genügend konkretisiert, so dass beide Gesellschaften mit einer grösstenteils identischen Spitalführung geleitet werden können. Herr von Overbeck steht nach Bedarf zur Sicherstellung des Wissenstransfers auf Mandatsbasis weiterhin zur Verfügung.

Zu Frage 3:

Herr Jan von Overbeck hat sich in beiden Rollen mit einer hohen Professionalität bewegt. Interessenskonflikte konnten vermieden werden. Die Doppelfunktion hat im Gegenteil dazu beigetragen, Lösungswege für langjährige Probleme aufzuzeigen.

Zu Frage 4

Die Oberleitung der Gesellschaft gehört nach Art. 716a Abs. 2 Ziff. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220] zu den unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, im Interesse der Unternehmung zu handeln.

Zu den Fragen 5 und 6

Seit der erfolgreichen Umsetzung des Verselbstständigungsprojekts per 1. Januar 2017 obliegt die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung beauftragter Personen der Verantwortung des Verwaltungsrates und nicht des Regierungsrates (Art. 716a Abs. 2 Ziff. 4 OR). Der Regierungsrat hat bewusst einen grösstenteils identischen Verwaltungsrat gewählt, um den Zusammenschluss der HJB SA und der RSM SA zu beschleunigen. Als Alleinaktionär der RSM SA und der HJB SA ist der Kanton daran interessiert, mit dem Zusammenschluss gemeinsame, zukunftsfähige Strukturen zu schaffen. Andere Regionale Spitalzentren im Kanton Bern haben bereits erfolgreich Leistungen der Akutsomatik und der Psychiatrie unter einem Dach vereint.

Zu Frage 7

Die ausserkantonalen Projekte und Zusammenarbeiten (interjurassisches Psychiatriewesen) werden vor dem Hintergrund des bevorstehenden Zusammenschlusses der RSM SA und der HJB SA weiterentwickelt.

Zu Punkt 8

Wie einleitend erwähnt, sind die HJB SA und die RSM SA privatrechtlich geführte Organisationen. Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten als Aktionär des Kantons Bern wahr (Art. 22 Abs.1 SpVG). Über die finanzielle Entschädigung des Verwaltungsrates gibt die Eigentümerstrategie des Kantons Bern Auskunft, welche öffentlich zugänglich ist. Für den Mitteleinsatz im Rahmen der Finanzplanung ist nach Art. 716a OR der Verwaltungsrat zuständig.

Verteiler

- Grosser Rat